

Wahlordnung des Elternbeirats des Gregor-Mendel-Gymnasiums Amberg

PRÄAMBEL

Der Elternbeirat des Gregor-Mendel-Gymnasiums Amberg erlässt im Einvernehmen mit dem Schulleiter gemäß Art. 64/66 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in Verbindung mit §13/14 der bayerischen Schulordnung (BaySchO) folgende Wahlordnung für den Elternbeirat.

§1 Geltungsbereich

- (1) Die Wahlordnung gilt für Wahlen für die Mitgliedschaft im Elternbeirat.
- (2) Die Wahl folgt allgemeinen demokratischen Grundsätzen.
- (3) Die gesetzlichen Regelungen entfalten unmittelbare Geltung und gehen dieser Wahlordnung vor.
- (4) Diese Wahlordnung gilt, bis eine anders lautende Wahlordnung beschlossen wird oder übergeordnete gesetzliche Regelungen geändert werden.

§2 Wahlberechtigte und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt für die Wahl zum Elternbeirat sind alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die Schule besucht.
- (2) Für jedes Kind, das diese Schule besucht, kann nur ein Stimmzettel abgegeben werden.
- (3) Der Stimmzettel ist nicht übertragbar.
- (4) Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder des Lehrerkollegiums der Schule.

§3 Ermächtigung

- (1) Die Erziehungsberechtigten können eine andere Person, die die Schülerin/ den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen an der Wahl teilzunehmen.
- (2) In diesem Fall steht diese Person für die Dauer der Ermächtigung einem Erziehungsberechtigten gleich und verfügt über aktives und passives Wahlrecht.
- (3) Die Ermächtigung muss der Schule vor der Wahl in schriftlicher Form vorliegen.
- (4) Die Ermächtigung gilt für die Dauer der Amtszeit.

§4 Zusammensetzung des Elternbeirats

- (1) Die Zusammensetzung des Elternbeirats der Schule ergibt sich aus Art. 66 Absatz 1 BayEUG. Danach sind für je 50 Schüler/innen ein Mitglied des Elternbeirats zu wählen.
- (2) Der Kern-Elternbeirat besteht jedoch aus mindestens 5 und höchstens 12 Mitgliedern.
- (3) In den Elternbeirat können weitere Personen hinzugezogen werden. Hierbei kann es sich um die Wahlkandidaten handeln, die nach der Höhe der erhaltenen Stimmen als Nachrücker bestimmt werden und nicht in den Kern-Elternbeirat einziehen. Näheres dazu regelt die Geschäftsordnung.

§5 Wahlorgan

- (1) Der Elternbeirat wählt rechtzeitig vor den Neuwahlen einen Wahlausschuss für die Elternbeiratswahlen (Wahlorgan).
- (2) Das Wahlorgan besteht aus dem Vorsitzenden (Wahlleiter) sowie zwei Beisitzern.
- (3) Das Wahlorgan unterliegt keinen Weisungen.

- (4) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Die Mitwirkung im Wahlorgan erfolgt ehrenamtlich.

§6 Wahlverfahren und Termine

- (1) Die Wahl findet vorrangig in Form einer Onlinewahl statt. Alternativ kann die Wahl auch im Rahmen einer Wahlversammlung in Präsenz stattfinden.
- (2) Die Wahl ist gemäß §14 Abs. 2 Satz 2 BaySchO spätestens 6 Wochen nach Unterrichtsbeginn durchzuführen.
- (3) Eine Wahl muss nicht durchgeführt werden, wenn nur insgesamt bis zu 12 wählbare Personen zur Verfügung stehen. In diesem Fall sind alle Personen durch das Bekunden Ihres Interesses durch einfachen Beschluss des Wahlausschusses und nach Zustimmung der Schulleitung der neu gewählte Elternbeirat. Dies ist ebenso in einer Niederschrift festzuhalten.
- (4) Der Wahlausschuss setzt im Einvernehmen mit dem Schulleiter folgende Termine fest:
 - Den Stichtag für die Einreichung der Wahlvorschläge.
 - Den Stichtag für die Verteilung der Zugangsdaten (Transaktionsnummer) für die Onlinewahl an die Wahlberechtigten (entfällt bei einer Wahlversammlung).
 - Den Stichtag für die Freischaltung der Onlinewahl sowie die Dauer der Onlinewahl, oder alternativ den Tag für die Wahlversammlung.
 - Den Termin für die konstituierende Sitzung des Elternbeirats.

§7 Wahlvorschläge und Kandidaturen

- (1) Mit dem letzten Elternbrief im alten und dem ersten Elternbrief im neuen Schuljahr werden die Wahlberechtigten durch den Schulleiter bzw. über die Lehrkräfte beispielsweise auf dem ersten Elternabend zur Einreichung von Wahlvorschlägen oder zur Kandidatur aufgefordert.
- (2) Mit dem ersten Informationsschreiben des Wahlausschusses sollen zudem nochmals alle Wahlberechtigten auch vom Wahlausschuss zur Einreichung von Wahlvorschlägen oder der eigenen Kandidatur aufgefordert werden.
- (3) Die unterschriebenen Wahlvorschläge/Kandidaturen sind beim Schulleiter einzureichen und werden vom Schulleiter auf Gültigkeit (Wählbarkeit gemäß §§ 2, 3 und 7 Abs. 5) überprüft.
- (4) Wahlvorschläge/Kandidaturen, die nach dem Stichtag eingereicht werden, sind ungültig.
- (5) Wahlvorschläge bedürfen des Einverständnisses des/der Vorgeschlagenen, um gültig zu sein.
- (6) Die gültigen Wahlvorschläge/Kandidaturen werden zur Abgabe eines Fotos und eines Steckbriefes aufgefordert. Auf Basis dieser erstellt der Wahlausschuss eine Wahlvorschlagsliste. Diese ist für die Dauer der Onlinewahl den Wahlberechtigten in Form einer PDF-Datei zur Verfügung zu stellen. Bei einer Präsenzwahl wird diese im Vorfeld von der Schulleitung elektronisch, beispielsweise über den Schulmanager den Wahlberechtigten zugesandt.

§8 Onlinewahlunterlagen

- (1) Der Schulleiter sorgt in Abstimmung mit dem Wahlleiter dafür, dass die Onlinewahlunterlagen spätestens zum Stichtag durch die Klassenleiter an die Eltern verteilt werden.
- (2) Die Onlineunterlagen umfassen:
 - Angabe der Webseite für die Onlinewahl
 - Zufällig generierte und einmalige sechsstellige Transaktionsnummer (TAN) für den Zugang zur Onlinewahl und Abgabe des Onlinewahlstimmzettels.

§9 Onlinewahl

- (1) Die Durchführung der Elternbeiratswahl ist nicht öffentlich.
- (2) Für die Onlinewahl wird ein anerkanntes Internetportal genutzt, beispielsweise <https://eb-onlinewahl.de/>
- (3) Sollte ein Wahlberechtigter nicht online wählen können, wird alternativ die Wahl in Präsenz ermöglicht. Hierzu ist die TAN mitzubringen und zu prüfen. Der Termin ist 14 Tage vorher bekannt zu geben.
- (4) Die Wahlberechtigten vergeben maximal so viele Stimmen wie Mitglieder zum Elternbeirat gemäß §4 (1) zu wählen sind.
- (5) Das Kumulieren der zu verteilenden Stimmen ist nicht zulässig.
- (6) Nach Verwendung der TAN zur Abgabe der Stimmen kann die TAN Nummer nicht mehr erneut zur Stimmabgabe eingesetzt werden.
- (7) Während der Dauer der Onlinewahl nach § 6 Abs. 1 ist der Zugriff auf die abgegebenen Stimmen pro Onlinewahlstimmzettel, legitimiert durch die TAN, auf den Serviceprovider beschränkt. Dieser darf weder dem Wahlvorstand noch der Kandidatenliste angehören.
- (8) Die Speicherung der abgegebenen Stimmen erfolgt im ASCII-Format mit der Zuordnung Kandidat - Stimme
- (9) Der Serviceprovider ist zum Stillschweigen verpflichtet.
- (10) Nach der Durchführung der Wahl gemäß §6 Abs.1 ist der Zugriff auf die Onlinewahlstimmzettel ausschließlich über das Auswertungsinterface auch für den Wahlvorstand möglich.
- (11) Die eingesetzte Software zur Erfassung und Auswertung wird dem Wahlvorstand im Quelltext zur Verfügung gestellt, um größtmögliche Transparenz sicherzustellen.

§10 Wahlversammlung in Präsenz (alternativ zur Onlinewahl)

- (1) Der Schulleiter lädt die Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich zur Wahlversammlung ein.
- (2) Die Wahlberechtigung wird vor Ort mittels Wahlberechtigungsliste und Personalausweis abgeglichen. Anschließend wird ein Wahlschein nach §2 Abs. 2 zur Stimmvergabe ausgegeben.
- (3) Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Sie kann jedoch auch öffentlich mit Handzeichen erfolgen, sofern alle anwesenden Personen damit einverstanden sind. Dies muss im Wahlprotokoll explizit festgehalten werden.
- (4) Die Wahlberechtigten vergeben maximal so viele Stimmen wie Mitglieder zum Elternbeirat gemäß §4 Abs. 1 zu wählen sind.
- (5) Das Kumulieren der zu verteilenden Stimmen ist nicht zulässig.
- (6) Zur Wahlversammlung haben nur die Wahlberechtigten, die Lehrkräfte und der Schulleiter, sowie Personen nach § 5 Abs. 2 Zutritt.

§11 Wahlergebnis

- (1) Stimmzettel, die die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind ungültig.
- (2) Als Mitglieder des Kern-Elternbeirats sind diejenigen Wahlvorschläge gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.
- (3) Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (4) Die übrigen Bewerber sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Nachrucker. Die nachrückenden Personen sollen über § 4 Abs. 3 informiert werden.
- (5) Die Auswertung der Onlinewahlstimmzettel erfolgt über eine passwortgeschützte Software.

- (6) Die per Software erstellte Niederschrift des Wahlergebnisses werden von den Mitgliedern des Wahlorgans unterschrieben.
- (7) Die Niederschrift wird vom Schulleiter per Rundschreiben an die Eltern veröffentlicht.
- (8) Die einzelnen Funktionen und Aufgaben werden in der konstituierenden Sitzung festgelegt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§12 Sicherung der Wahlstimmzettel und -unterlagen

- (1) Die Onlinewahlstimmzettel werden von dem Serviceprovider sicher verwahrt. Nach Ablauf von sechs Monaten nach der konstituierenden Sitzung werden diese vernichtet.
- (2) Die Stimmzettel einer alternativen Präsenzwahl sind so aufzubewahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind. Nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Wahl können die Wahlunterlagen, insbesondere die Stimmzettel vernichtet werden. Die abgehakte Wahlberechtigungsliste ist hingegen unverzüglich zu vernichten.
- (3) Die Niederschrift ist mindestens bis zur nächsten Wahl aufzubewahren.

§13 Wahlanfechtung

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen oder der Bestimmungen dieser Wahlordnung durch schriftliche Erklärung beim Wahlausschuss oder beim Schulleiter anfechten.
- (2) Das Wahlorgan prüft die eingereichte Beschwerde.
- (3) Wenn vom Wahlorgan festgestellt wird, dass ein Fehler vorliegt, muss das Wahlorgan unverzüglich die Schulleitung informieren und eine Berichtigung der Niederschrift herausgeben. Diese ist von der Schulleitung an alle Wahlberechtigten zu senden.
- (4) Wenn vom Wahlorgan festgestellt wird, dass die Wahl ungültig war, dann muss die Wahl schnellstmöglich wiederholt werden.
- (5) In schwerwiegenden Zweifelsfällen wird die Schulaufsichtsbehörde informiert.

§14 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit im Elternbeirat endet mit:
 - dem Ablauf der Amtszeit, d.h. am Tag der konstituierenden Sitzung des neugewählten Elternbeirats,
 - dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule,
 - der Niederlegung des Ehrenamtes,
 - dem Verlust der Wählbarkeit oder
 - der Auflösung des Elternbeirats durch einstimmigen Beschluss.
- (2) Ausgeschiedene Mitglieder des Kern-Elternbeirats werden für die restliche Amtszeit durch Nachrücker nach Zahl der erhaltenen Stimmen ersetzt.

§15 Kosten

Die notwendigen Kosten der Wahl wie zum Beispiel das Drucken der Elternbriefe inkl. TAN-Nummer trägt der Sachaufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel der Schule gemäß §2 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG).

§16 Weitere Bestimmungen

- (1) Sofern diese Wahlordnung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes sowie der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Bestimmungen in der Wahlordnung gelten für Personen aller drei Geschlechter.
- (3) Die Wahlordnung wird vom Elternbeiratsvorstandsteam und vom Schulleiter unterzeichnet.
Das unterzeichnete Original ist vom Schulleiter zu verwahren.
- (4) Der Text der Wahlordnung wird auf der Homepage der Schule veröffentlicht.

§17 In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt am 08. Juli 2026 in Kraft. Gleichzeitig treten etwaige bisherige, entgegenstehende Vorschriften und Beschlüsse außer Kraft.

Vorstehende Wahlordnung hat der Elternbeirat im Einvernehmen mit der Schulleitung am 22.05.2026 beschlossen.

Amberg, den 22.05.2026

gez. Wölfl / Beer / Farmbauer
Elternbeiratsvorstandsteam

gez. Zenger
Schulleitung

Anmerkung: Die männlichen Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.